

## Verfahrensgang

AG Kiel, Beschl. vom 28.09.2020 - 1 VI 1196/16

**OLG Schleswig, Beschl. vom 02.11.2023 - 3 Wx 1/22, [IPRspr 2023-247](#)**

## Rechtsgebiete

Erbrecht → Gesetzliche Erbfolge

Allgemeine Lehren → Anpassung, Substitution, Transposition

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Nachlasssachen

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht

Allgemeine Lehren → Gewöhnlicher Aufenthalt

## Leitsatz

*Ist deutsches Recht Erbstatut, so findet eine Erbteilserhöhung nach § 1371 Abs. 1 BGB nur statt, wenn die Ehegatten in einer Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Ein ausländischer Güterstand kann die Zugewinnngemeinschaft nur substituieren, wenn deutliche Ähnlichkeiten zu dieser bestehen. Die polnische Errungenschaftsgemeinschaft ist nicht mit der deutschen Zugewinnngemeinschaft vergleichbar. Sie ähnelt vielmehr der Gütergemeinschaft.*

*Haben die Eheleute berechtigterweise angenommen, die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe unterstünden deutschem Recht und es handele sich um eine Zugewinnngemeinschaft, kann dies trotz eigentlich einschlägigem ausländischen Güterstatut das Vorliegen einer deutschen Zugewinnngemeinschaft begründen.*

*Bei deutschem Erb- und polnischem Güterrecht besteht kein eine Anpassung rechtfertigender Normenmangel. Da der überlebende Ehegatte durch die Anwendung dieser Rechtsordnungen nicht schlechter steht, als es der Fall wäre, wenn insgesamt nur deutsches Recht oder insgesamt nur polnisches Recht Anwendung fände, gibt es kein unbilliges Ergebnis. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

BGB § 1371; BGB § 1924; BGB § 1931; BGB § 2353; BGB § 2361

EGBGB Art. 5; EGBGB Art. 14; EGBGB Art. 15; EGBGB Art. 220

EuErbVO 650/2012 Art. 21; EuErbVO 650/2012 Art. 83

EuGüVO 2016/1103 Art. 69

IPRG 2011 (Polen) Art. 2; IPRG 2011 (Polen) Art. 17

RuStAG § 3; RuStAG § 4

RuStAÄndG Art. 3

VFGüterstandsG § 1; VFGüterstandsG § 3

## Sachverhalt

Die Beteiligte zu 1 (Beschwerdeführerin) ist 1978 geborenes einziges Kind des Erblassers. Der Erblasser und die Beteiligte zu 2 (Antragsgegnerin) sind in Stettin geboren, lebten und heirateten 1982 in Polen. Sie waren und blieben polnische Staatsangehörige. Am 10.07.1984 beantragte der Erblasser für sich und die Beteiligte zu 2. bei der Passabteilung des Wojwodschaftsamt in Stettin die Erteilung eines Reisepasses für eine Ausreise zu Besuchszwecken in die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 01.09. bis zum 01.11.1984. Die Eheleute reisten am 21.08.1984 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wurden am 11.09.1984 im Grenzdurchgangslager Friedland registriert und von dort nach Kiel weitergeleitet. Die Antragsgegnerin gab bei Registrierung als Volkszugehörigkeit deutsch an, der Erblasser polnisch. Der Erblasser war bis zu seinem Tod auch mit einer Wohnung in Stettin gemeldet (281). Sein letzter gewöhnliche Aufenthalt war in der Bundesrepublik. Er verstarb am xx.xx.2016 ohne Hinterlassung eines Testaments in Kiel.

Das Nachlassgericht hat mit Beschluss vom 12.12.2016 der Beteiligten zu 2. auf deren Antrag einen Teilerbschein erteilt, der sie als Erbin zu 1/2 ausweist. Die Beschwerdeführerin hat dessen Einziehung und

Neuerteilung eines Erbscheins beantragt, der sie als Erbin zu 3/4 und die Beteiligte zu 2. als Erbin zu 1/4 ausweist.

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] II.

[2] Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig und begründet. Weil mangels abweichender letztwilliger Verfügung die Beteiligte zu 2. als Ehefrau des Erblassers Miterbin zu 1/4 und die Beschwerdeführerin als einzige Tochter Miterbin zu 3/4 gemäß §§ 1924, 1931 BGB geworden sind, war der erteilte Teilerbschein vom 09.12.2016 unrichtig und ist der Beschwerdeführerin der von ihr beantragte Erbschein zu erteilen, das Nachlassgericht entsprechend anzuweisen gemäß §§ 2361, 2353 BGB.

[3] Es ist deutsches Erbrecht anzuwenden. Der Erbfall vom 21.04.2016 richtet sich hinsichtlich des anzuwendenden Rechts nach der am 17.08.2015 in Kraft getretenen EuErbVO gemäß deren Art. 83 Abs. 2. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser bei Todeseintritt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Das war Deutschland. Dass der Erblasser eine offensichtlich engere Verbindung zu Polen hatte, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, kann nach dem Vortrag der Beteiligten der Senat nicht feststellen, so dass Art. 21 Abs. 2 EuErbVO nicht eingreift. Denn es ist nicht erkennbar geworden, dass der Erblasser in den letzten Jahren seines Lebens noch tatsächlich eine enge und feste Bindung nach Polen aufrechterhalten hätte und dort in sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt geblieben wäre, worauf Erwägungsgrund 24 der EuErbVO abstellt. Dass sich alle wesentlichen Vermögensgegenstände in Polen befunden hätten, steht nicht fest und wäre für sich genommen auch nicht ausreichend, sondern nur ein besonderer Faktor im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtbeurteilung.

[4] Die Antragsgegnerin ist danach zunächst Erbin zu 1/4 gemäß § 1931 Abs. 1 BGB geworden. § 1371 BGB ist ebenfalls anzuwenden und wird nicht durch einen eventuellen polnischen Güterrechtsstatus ausgeschlossen. Denn die Bestimmung ist nicht güterrechtlicher, sondern erbrechtlicher Natur. Das hat der EuGH (EuGH v. 01.03.2018 - C-558/16 (Mahnkopf), NJW 2018, 1377f) gegen die bisher überwiegende Meinung (vgl. BGH v. 13.05.2015 - IV ZB 30/14 ([IPRspr 2015-140](#)), BGHZ 205, 289ff, bei juris Tz. 24; vgl. auch Senat v. 19.08.2013 - 3 Wx 60/13 ([IPRspr 2013-84](#)), SchIHA 2014, 62ff, bei juris Tz. 21; krit. zur Ansicht des EuGH weiterhin Weber NJW 2018, 1356) festgestellt.

[5] Das zieht aber bei - wie hier - Fehlen einer ehevertraglichen Güterrechtsvereinbarung nicht zwangsläufig eine Erbteilerhöhung nach § 1371 Abs. 1 BGB nach sich. Denn § 1371 Abs. 1 BGB setzt für seine Anwendung voraus, dass eine Zugewinnsgemeinschaft der Ehegatten bestand. Die Bestimmung regelt den Ausgleich des Zugewinns. Die Norm ist auf andere Güterstände des deutschen Rechts nicht und bei fremdländischen allenfalls bei deren deutlicher Ähnlichkeit zur Zugewinnsgemeinschaft anzuwenden (Grüneberg-Weidlich § 1931 BGB Rn. 10; Weber NJW 2018, 1356, 1357f). Darunter fällt die Errungenschaftsgemeinschaft polnischen Rechts nicht, die eher der deutschen Gütergemeinschaft ähnelt (gegen Substituierbarkeit auch OLG Frankfurt v. 14.09.2020 - 21 W 59/20 ([IPRspr 2020-100](#)), FamRZ 2021, 234ff, bei juris Tz. 933 für chinesische Errungenschaftsgemeinschaft; OLG Brandenburg v. 26.01.2023 - 3 W 71/22 ([IPRspr 2023-1](#)), ZEV 2023, 522, 524, Rn. 29 für kubanische Errungenschaftsgemeinschaft). Die Hilfsüberlegung des Nichtabhilfebeschlusses trägt daher jedenfalls nicht. Sie beruht auf dem offenbar gegebenen Missverständnis, dass mit Anwendung deutschen Erbrechts automatisch auch eine Erbteilerhöhung bei der Ehefrau vorzunehmen sei. Das ist nicht der Fall. Die Eheleute lebten bis zum Tod des Erblassers nicht nachweislich in einer Zugewinnsgemeinschaft.

[6] Für die Bestimmung des Güterstatuts und -stands nicht relevant sind die Bestimmungen der EuGüVO, weil das Verfahren vor dem 29.01.2019 eingeleitet worden ist, vgl. Art. 69 Abs. 2 EuGüVO. Das Güterstatut richtet sich für die 1982 geschlossene Ehe nach Art. 15, 14 EGBGB in der bis zum 28.01.2019 geltenden Fassung. Zwar ist das Gesetz in dieser Fassung erst nach der Eheschließung mit dem 01.09.1986 in Kraft getreten (Art. 7 § 2 Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.07.1986, BGBl. I S. 1142ff), es führte aber mit Art. 1 Nr. 11 als Übergangsvorschrift Art. 220 EGBGB ein, in dessen Abs. 3 geregelt ist, dass für zwischen dem 31.03.1953 und dem 09.04.1983 geschlossene Ehen

für die Zeit nach dem 08.04.1983 Art. 15 EGBGB anzuwenden ist. Weil darüber hinaus Art. 220 Abs. 2 EGBGB für die Wirkungen familienrechtlicher (nicht abgeschlossener) Rechtsverhältnisse für die Zeit ab 01.09.1986 auf die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils des EGBGB verweist, ist auch § 14 EGBGB in der ab 01.09.1986 geltenden Fassung anzuwenden.

[7] Es ist deutsches IPR für die Bestimmung des Güterstatuts anzuwenden, unabhängig davon, ob der Senat als deutsches Gericht entscheidet (selbständige Anknüpfung) oder ob sich das Erbstatut nach deutschem Recht richtet (unselbständige Anknüpfung), was bspw. für ein polnisches Gericht zu beachten wäre (vgl. Weber NJW 2018, 1356, 1357).

[8] Danach unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht (Art. 15 Abs. 1 EGBGB a.F.), es sei denn die Eheleute haben ein anderes Güterstatut gewählt (Art. 15 Abs. 2 EGBGB a.F.) oder ein abweichendes Statut ergibt sich gemäß Art. 15 Abs. 4 EGBGB a.F. aus den Vorschriften über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Geflüchteten (VertrGüterstandsG).

[9] Die Ehe wurde von (jedenfalls auch) polnischen Staatsangehörigen in Polen geschlossen, so dass für die allgemeinen Wirkungen der Ehe polnisches Recht und damit nach Art. 15 Abs. 1 EGBGB auch polnisches Güterrecht galt (vgl. OLG München v. 30.11.2015 - 34 Wx 364/15 ([IPRspr 2015-83](#)), NJW 2016, 1186ff, bei juris Tz. 14).

[10] Allerdings macht die Beteiligte zu 2. geltend, beide Ehepartner seien auch schon seinerzeit deutsche Staatsangehörige gewesen, weil sie später einen Vertriebenenausweis A erhielten. Wäre das richtig, käme über Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.F. i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 [EGBGB] für die allgemeinen Wirkungen der Ehe mangels Rechtswahl nach Art. 14 Abs. 2 EGBGB a.F. deutsches Recht zur Anwendung und in Folge dessen auch deutsches Güterrecht. Sie meint dazu, beide Eheleute seien von Geburt an deutsche Staatsangehörige (310). Das ist nicht nachvollziehbar. Eine Begründung dazu liefert die Beteiligte zu 2. auch nicht. Sie verweist nur wiederholt darauf, dass sie das schon begründet habe. Möglicherweise hat sie - wie die Beschwerdeführerin vermutet (328) - angenommen, aus der Geburt in Stettin (nach 1945!) folge die deutsche Staatsangehörigkeit, weil bis zum Ende des 2. Weltkriegs Stettin zum Reichsgebiet gehörte. Sie weist nämlich darauf hin, dass die Vorfahren der Eheleute aufgrund des Wohnsitzes in Stettin Deutsche gewesen seien, und daher die Eheleute die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erworben hätten. Nach § 3 RuStAG vom 22.07.1913 erwarb das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters. Hätte aber der Vater des Erblassers die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grundlage des damaligen RuStAG besessen, wäre das Durchschleusungsverfahren unsinnig gewesen. Gegen die These einer deutschen Staatsangehörigkeit des Vaters spricht auch dessen Geburtsort Dobromil. Dieser gehörte bei Geburt des Vaters 1925 zu Polen und vor dem 1. Weltkrieg zu Österreich-Ungarn. Unter deutsche Herrschaft kam es nur vorübergehend im 2. Weltkrieg als Teil des Generalgouvernements (Quelle: Wikipedia). Ferner war bei den Unterlagen zur Durchschleusung für den Vater als Staatsangehörigkeit "poln." angegeben (163).

[11] Eher käme in Betracht, dass die Beteiligte zu 2. die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erworben hat, weil deren Mutter nach dem Bescheid der Stadt Kiel vom 24.10.1984 aus Bromberg (Polen, ehemals Westpreußen, dann preuß. Provinz Posen) stammte und nach Umzug nach Dunkelsdorf in Schleswig-Holstein im Jahr 1938 dort eingebürgert worden war. Die Mutter war zwar nach Ende des 2. Weltkriegs wieder nach Stettin - nun Polen - übersiedelt. Das heißt aber nicht, dass sie dadurch eine deutsche Staatsangehörigkeit verloren hätte. Dennoch kommt es auch dann nicht darauf an, ob sich eine solche nach Heirat eines Polen auf die im Vertreibungsgebiet geborene Beteiligte zu 2. "vererben" konnte, wogegen § 4 RuStAG in der bis 1974 angewandten Fassung und das Fehlen einer nach Art. 3 RuStAG 1974 (BGBl. I 1974, 3714) abgegebenen Erklärung, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen, sprechen. Denn selbst wenn die Beteiligte zu 2. von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hätte, würde das mangels ursprünglich fehlender deutscher Staatsangehörigkeit des Erblassers wegen der in Polen geschlossenen Ehe nicht zur Anwendung deutschen Güterstatuts ab Heirat führen können

[12] Eine Wahl des Güterstatuts nach Art. 15 Abs. 2 EGBGB ist nicht erfolgt.

[13] Ein Güterstandswechsel nach §§ 3, 1 Abs. 1 VertrGüterstG in der bei Umzug in die Bundesrepublik und Feststellungsverfahren Mitte der 80er-Jahre geltenden Fassung kann nicht festgestellt werden. Für

diesen wäre Voraussetzung, dass beide Ehegatten Vertriebene sind oder als solche gelten. Das ist nicht der Fall ...

[14] Lässt sich nicht feststellen, dass der Vater des Erblassers Volksdeutscher war, konnte das auch der Erblasser selbst nicht sein, weil die Mutter als Vermittlerin deutschen Volkstums zweifelsohne ausscheidet. Dann war der Erblasser aber auch nicht Vertriebener, war der Vertriebenenausweis zu Unrecht erteilt und konnte auch die Beteiligte zu 2. als Ehefrau keinen Vertriebenenstatus für sich ableiten. Weiter hat das zur Folge, dass die Voraussetzungen für einen Güterstandswechsel nach dem VertrGüterstG nicht bejaht werden können. Weil danach auch keine Erbteilerhöhung der Beteiligten zu 2. nach § 1371 BGB eintreten konnte, war der Teilerbschein zu Unrecht erteilt worden und ist einzuziehen. Denn nach § 2361 BGB ist der Erbschein einzuziehen, wenn sich ergibt, dass er unrichtig ist. Das verlangt nicht, dass das Nachlassgericht die Überzeugung gewinnen muss, dass der Erbschein unrichtig war, während andererseits bloße (anfängliche) Zweifel an der Richtigkeit für eine Einziehung auch nicht genügen (vgl. Grüneberg-Weidlich § 2361 BGB Rn. 9). Maßgeblich ist, ob nach Prüfung und notwendiger und möglicher Sachverhaltsaufklärung das Gericht die Richtigkeit des Erbscheins als nicht mehr erwiesen erachtet (BGH v. 05.07.1963 - V ZB 7/63, BGHZ 40, 54ff, bei juris Tz. 11f). Das ist hier der Fall. Denn nach dem Vorstehenden wäre heute der Beteiligten zu 2. auf entsprechenden Antrag hin kein inhaltsgleicher Teilerbschein mehr zu erteilen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 1371 Abs. 1 BGB über Art 15 Abs. 4 EGBGB und VertrGüterstG erfüllt sind. Umgekehrt ist der Beschwerdeführerin der von ihr beantragte Erbschein zu erteilen, weil sie nach §§ 1924, 1931 BGB zur Hälfte als Erbin berufen ist.

[15] Etwas anderes ergibt sich nicht aus einer Rückverweisung des polnischen IPR. Zwar kannten häufig Ostrechte auch schon vor Inkrafttreten des derzeitigen polnischen IPR-Gesetzes von 2011 ein wandelbares Güterstatut (Hausmann/Odersky, IPR § 9 Rn. 65). So besagte das hier unter Berücksichtigung von Heirat und Ausreisezeitpunkt anzuwendende frühere polnische IPR-Gesetz vom 12.11.1965 (abgedruckt in der 33. Lieferung von Bergmann/Ferid mit Stand 01.08.1966, Länderteil Polen) in Art 17., dass sich die Vermögensbeziehungen beider Ehegatten nach dem (jeweiligen) gemeinsamen Heimatrecht bestimmen. Für polnische Staatsangehörige gilt dabei nach Art. 2 des Gesetzes aber das polnische Recht selbst dann, wenn einer oder beide auch eine andere Staatsangehörigkeit haben. Selbst wenn also die Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit schon früher erworben hätten, wäre nach dem polnischen IPR auch polnisches Ehegüterrecht anzuwenden.

[16] Vertrauensschutzgesichtspunkte führen ebenfalls nicht zur Anwendung des Rechts der (deutschen) Zugewinnngemeinschaft.

[17] Allerdings lassen sich Vertrauensschutzgesichtspunkte im Verhältnis der Eheleute zueinander grundsätzlich heranziehen (vgl. BGH v. 03.02.1982 - IVb ZR 660/80 (IPRG 1982 Nr. 52), FamRZ 1982, 358ff, bei juris Tz. 1 (zu Art. 15 EGBGB a.F.); BGH v. 21.10.1992 - XII ZR 182/90 (IPRspr. 1992 Nr. 89), BGHZ 119, 392ff, bei juris Tz. 19), wie auch das Nachlassgericht in seinem Hinweis richtig erkannt hat. Das gilt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch, wenn sich dadurch das Erbrecht des Kindes verändert, weil bspw. § 1371 BGB zu Anwendung käme. Denn sonst bliebe kaum eine Situation vorstellbar, in der die im Verhältnis der Ehegatten aus Vertrauensschutzgründen zueinander (angenommene) Zugewinnngemeinschaft nicht Auswirkungen auf andere Erben hätte. Zudem hätte die Tochter des Erblassers es auch zu ihren Lasten hinnehmen müssen, wenn die Eheleute zu Lebzeiten einen Güterrechtsvertrag geschlossen hätten. Sie würde nicht übermäßig beeinträchtigt, wenn die Eheleute auf den Abschluss eines Vertrags verzichtet hätten, weil sie in berechtigtem Vertrauen annahmen, sie lebten im deutschen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

[18] Doch kann hier nicht festgestellt werden, dass die Eheleute berechtigterweise angenommen hätten, die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe unterstünden deutschem Recht und es handele sich um eine Zugewinnngemeinschaft. Es ist schon zweifelhaft, ob sie sich überhaupt darüber Gedanken gemacht haben. Auch die Beteiligte zu 2. macht immerhin geltend, die Eheleute hätten sich keine konkreten Gedanken über die Rechtslage gemacht, was dann aber auch kein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage hätte begründen können. Anhaltspunkte für eine Vertrauensbildung sind nicht mitgeteilt oder sonst erkennbar. Die Tatsache allein, dass sie in Deutschland jedenfalls ab Ende der 80er-Jahre lebten und arbeiteten, begründet eine solche Annahme nicht ...

[19] Gerade das Fehlen von Hinweisen auf deutsches Güterrecht in den Urkunden spricht dafür, dass die Eheleute sich - berechtigt oder nicht - weiterhin im polnischen Güterstand wähnten. Unabhängig von der zwischen den Beteiligten diskutierten richtigen Übersetzung der polnischen Begriffe kann man daher aus den Angaben beim polnischen Notar, die für das Grundbuch übernommen worden sind, nicht viel herleiten. Weder von den Eheleuten als juristischen Laien noch vom polnischen Notar kann angenommen werden, sich wesentliche Gedanken über die Feinheiten des Güterstatuts und der deutschen und polnischen Güterstände seinerzeit gemacht zu haben. Es handelte sich um Standardverträge über den Erwerb von Immobilien, nicht um familienrechtliche Regelungen. Gerade die unterschiedlichen Übersetzungen, insbesondere auch durch das Sprachbüro Nord, das möglicherweise fälschlich den Begriff der Zugewinnsgemeinschaft verwendet hat, zeigen, dass eine klare Einordnung nur bei intensiverer Beschäftigung mit den in beiden Ländern gegebenen Güterständen und der üblichen Verwendung der jeweiligen Begriffe erfolgen kann. Dass eine solche stattgefunden hätte, ist aber nicht zu erkennen.

[20] Schließlich scheidet hier auch eine Anpassung des Ergebnisses wegen Normenmangels, weil zwar deutsches Erbrecht aber auch polnisches Güterrecht anzuwenden sind, aus und es kann nicht zu einer 1/4 übersteigenden Erbquote der Beteiligten zu 2. kommen. Eine Anpassung ist zwar grundsätzlich möglich (vgl. Senat v. 19.08.2013 - 3 Wx 60/13 ([IPRspr 2013-84](#)), SHAnz 2014, 62ff, bei juris 23ff (umgekehrter Fall: Güterrecht deutsch, Erbrecht ausländisch); KG v. 05.10.2010 - 1 W 45/09 ([IPRspr 2010-152](#)), ZEV 2011, 132ff, bei juris Tz. 7; OLG Celle v. 08.05.2003 - 6 U 208/02, FamRZ 2003, 1876, bei juris Tz. 87ff; OLG Frankfurt v. 17.11.2016 - 20 W 103/15 ([IPRspr 2016-198](#)), FamRZ 2017, 1169ff, bei juris Tz. 52ff; AG Tempelhof-Kreuzberg v. 28.01.2008 - 172 F 6840/08 ([IPRspr 2008-53](#)), juris Tz. 12; BGH v. 01.04.1993 - VII ZR 22/92, DtZ 1993, 278f bei juris Tz. 24; OLG Köln v. 08.03.1994 - 3 U 75/89, FamRZ 1995, 1200f; OLG München v. 16.04.2012 - 31 Wx 45/12 ([IPRspr 2012-150](#)), FamRZ 2013, 36ff, bei juris Tz. 10ff; Weber NJW 2018, 1356, 1358; Staudinger-Dörner (2007) Art. 25 EGBGB Rn. 754). Ein solcher Normenmangel läge aber nur vor, wenn ohne Anpassung manifest unbillige Ergebnisse auftreten würden, weil sowohl bei Anwendung insgesamt nur deutschen Rechts als auch bei Anwendung nur polnischen Rechts die Beteiligte zu 2. als Ehefrau besser stünde, als sie so steht. Das kann hier nicht festgestellt werden. Zwar steht die Beteiligte zu 2. erbrechtlich schlechter. zu berücksichtigen ist aber, dass güterrechtlich die Errungenschaftsgemeinschaft, an der sie zur Hälfte beteiligt ist, noch ausgeglichen werden muss. Das heißt, ihr steht weiter die Hälfte des in der Ehe errungenen Vermögens zu und darüber hinaus 1/4 des vom Erblasser Errungenen aufgrund ihrer Erbenstellung. Je nachdem, in welchem Umfang vor und während der Ehe Vermögen vom Erblasser erworben worden ist, kann das sogar dazu führen, dass die Beteiligte zu 2. letztlich mehr erhält, als sie erhielte, wenn nur im Wege eines pauschalierten Zugewinnausgleichs der Erbteil um 1/4 erhöht würde. Das gilt insbesondere, wenn der Erblasser vorehelich kein oder nur sehr geringes Vermögen hatte. Denn es kann nicht unterstellt werden, dass beide Eheleute bei Anwendung des deutschen Güterrechts alles während der Ehe Hinzuerworbene sich jeweils sofort hälftig zugeordnet und damit wirtschaftlich eine der Errungenschaftsgemeinschaft gleich werthaltige Vermögenssituation für sich geschaffen hätten. Der Senat folgt der Rechtsprechung, die für die Errungenschaftsgemeinschaften anderer Länder bei Zusammentreffen von deutschem Erb- und fremden Güterrecht eine Anpassung abgelehnt hat, wie das OLG Frankfurt (v. 14.09.2020 - 21 W 59/20 ([IPRspr 2020-100](#)), FamRZ 2021, 234ff) bei deutschem Erbstatut und chinesischem Güterstatut (Errungenschaftsgemeinschaft), das OLG Brandenburg (v. 26.01.2023 - 3 W 71/22 ([IPRspr 2023-1](#)), FamRZ 2023, 894ff, bei juris Tz. 32) für kubanische Errungenschaftsgemeinschaft und deutsches Erbrecht.

[21] ...

## Fundstellen

### LS und Gründe

FamRZ, 2024, 724

### Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-247>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).